

Benutzungsordnung der Stadt Rheinbach für die Unterkünfte zur Unterbringung obdachloser Personen, Aussiedler und Flüchtlinge

Die Benutzungsordnung regelt das Zusammenleben aller Benutzer städtischer Unterkünfte entsprechend der Unterkunftssatzung der Stadt Rheinbach, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften.

Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen dieser Benutzungsordnung, die in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden, beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer und Besucher.

Wer eine Unterkunft benutzt, übernimmt damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben. Dies gilt auch für Personen, die sich bereits vor Erlass dieser Benutzungsordnung in den Unterkünften befanden, und für Besucher der Bewohner.

Das Zusammenleben in den Unterkünften erfordert Rücksichtnahme zwischen allen dort Wohnenden. Die Bewohner sowie deren Besucher haben sich in den Unterkünften so zu verhalten, dass die Mitbewohner und Anwohner nicht gestört oder belästigt werden.

Die städtischen Bediensteten und die seitens der Stadt Rheinbach Beauftragten haben das Recht, Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Unterkünften erforderlich sind. Diesen Anordnungen ist, trotz Vorbehalt eines späteren Widerrufs, Folge zu leisten.

1. Berechtigungen und Verpflichtungen allgemeiner Art

Mit der Aushändigung der Einweisungsverfügung erwerben die darin genannten Personen die Berechtigung, den ihnen zugewiesenen Raum und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen. Eigenmächtiger Wechsel der zugewiesenen Unterkunft ist nicht gestattet.

Der Auszug aus der Unterkunft ist mindestens 1 Woche vorher dem Fachgebiet Soziale Leistungen der Stadt Rheinbach anzuzeigen. Die Unterkunft ist in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu übergeben. Dabei sind dem städtischen Bediensteten bzw. Beauftragten alle Schlüssel auszuhändigen. Anderenfalls sind von dem die Unterkunft verlassenden Benutzer die Kosten für eine Ersatzbeschaffung zu tragen.

2. Allgemeine Sorgfalts- Sicherheits- und Gefahrenvorbeugungspflichten

Anzeigen von Schäden, Mängeln und Schädlingsbefall

Schäden und Mängel an und in den Unterkünften und an den städtischen Einrichtungsgegenständen sind sofort einem städtischen Bediensteten, Beauftragen oder der Verwaltung zu melden.

Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, dass das Auftreten von Ungeziefer in der Unterkunft sofort einem städtischen Bediensteten, Beauftragen oder der Verwaltung zu melden ist. Erforderliche Maßnahmen zur Desinfizierung sind zu dulden.

Drohen durch eingetretene Schäden unmittelbar Gefahren für das Haus, die Bewohner oder Dritte ist die Stadt Rheinbach (eventuell Feuerwehr oder Polizei) zu informieren.

Für alle Schäden, die der Stadt Rheinbach durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen, haftet der verursachende Benutzer. Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

Haustiere

Tierhaltung ist nicht gestattet.

In den Häusern und auf den Grundstücken der Unterkünfte ist das Schlachten von Tieren verboten.

Balkonbenutzung

Das Wäschetrocknen hat grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen zu erfolgen.

Das Trocknen der Wäsche oder das Auslegen von Betten und dergleichen auf dem Balkon darf nur so erfolgen, dass es von außen nicht wahrgenommen werden kann.

Bei der Reinigung des Balkons ist darauf zu achten, dass das Schmutzwasser nicht auf den darunter liegenden Balkon tropft.

Brandgefahr

Offenes Licht (z.B. Kerzen, Duftlampen) im Treppenhaus und Keller ist verboten.

Kochen in den zugewiesenen Schlafräumen ist wegen des Brandschutzes verboten.

Herde und andere Elektrogeräte dürfen nur zweckentsprechend in den Gemeinschaftsküchen verwendet werden. Herdplatten und Backöfen sind nach der Benutzung sofort abzustellen und zu reinigen.

Offenes Feuer und Grillen (z.B. Holzkohle, Gas- oder Elektrogrill) ist weder in den Unterkünften, noch auf den Balkonen und dem Grundstück gestattet. Ausnahmen zum Grillen können durch die Stadt Rheinbach erteilt werden.

Die Räume werden beheizt. Ein zusätzliches Beheizen mit elektrischen Geräten ist nicht gestattet.

Das Rauchen in den Unterkünften ist verboten.

Brandschutz

Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brandmelder) sind nur im Brandfall zu betätigen bzw. zu benutzen.

Treppenhaus, Flure, Keller, Fenster

In den Treppenhäusern, Fluren, Kellern und Gemeinschaftseinrichtungen dürfen keinerlei Gegenstände (z.B. Fahrräder, Kraftfahrräder, Kinderwagen, Möbel, Teppiche) abgestellt werden. Fluchtwege müssen frei begehbar sein und dürfen nicht zugestellt werden.

Im Treppenhaus und in den Fluren dürfen keine Teppiche verlegt werden.

Treppenhausfenster sind bei Regen, Schnee oder Sturm zu schließen.

Die Kellerfenster sind – abgesehen von kurzfristigem Belüften - ständig geschlossen zu halten, um das Eindringen von Ungeziefer zu verhindern.

Bei Frostwetter sind die Fenster der Bade- und WC-Räume (Ausnahme Stoßlüften) zum Schutz der Wasserleitungen zu schließen.

Schließen der Haustüren

Die Haustür ist grundsätzlich geschlossen zu halten. Das Türschloss darf dabei nicht so eingestellt sein, dass sich die Haustür von außen ohne Schlüssel öffnen lässt.

Fremde Personen dürfen in das Haus zu Besuchszeiten nur eingelassen werden, nachdem sie identifiziert worden sind. Der Einlassende ist verantwortlich für alle Schäden, die diese Personen an den städtischen Unterkünften verursachen.

Briefkasten- und Klingelschilder

Das Anbringen von selbstgestalteten Namensschildern an Klingel und Briefkasten ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Rheinbach gestattet. Die Stadt Rheinbach stellt bei Bedarf einheitliche Namensschilder für die Klingelanlage und/oder Briefkästen zur Verfügung.

Räum- und Streupflicht

Die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt Rheinbach.

Fahrzeuge

Fahrzeuge sind ordnungsgemäß abzustellen. Nicht mehr zugelassene Fahrzeuge sind unverzüglich zu entfernen. Bei Verstößen werden die Fahrzeuge kostenpflichtig abgeschleppt. Das Waschen von Fahrzeugen, sowie alle Reparaturen, die die Gefahr von Umweltverschmutzungen beinhalten (etwa durch Öl, Benzin und Lösungsmittel) sind auf dem Unterkunftsgelände nicht gestattet.

Weitere Obhuts- und Sorgfaltspflichten

Durch die Abflussleitungen – insbesondere Bad, WC und Küche – dürfen keine Abfälle, Essenreste, Fette, Asche, giftigen Flüssigkeiten, Öle, Damenbinden, Windeln etc., die zu Verstopfungen des Abwassersystems führen können, entsorgt werden. Diese Gegenstände sind in dafür vorgesehenen Müllbehälter oder als Sondermüll zu entsorgen.

Die Lagerung von giftigen oder brennbaren Stoffen ist im gesamten Gebäude untersagt.

Auf sparsamen Verbrauch von Strom und Wasser ist zu achten.

3. Benutzungsregeln für gemeinschaftliche Flächen und Räume

Benutzen der Waschmaschinen und Trockenräume

Die Waschküche steht allen Bewohnern zur Verfügung.

Die Benutzung der Waschküche ist zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr gestattet. Die Reihenfolge der Benutzung der Waschküche bestimmen die Bewohner untereinander. Das Trocknen der Wäsche ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Die Waschküche und die Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Benutzung jeweils selbständig durch den Benutzer zu reinigen. Besuchern ist es nicht gestattet, Wäsche in der Waschküche des Übergangsheimes zu waschen.

In den Trockenräumen ist die Wäsche nach dem Trocknen unverzüglich wieder abzunehmen, damit der Trockenraum nicht unnötig blockiert wird.

Abstellen von Gegenständen

Zugänge zu den Häusern, Feuerwehrezufahrten sowie Flure, Treppen und Kellergänge müssen für Feuerwehren, Krankenwagen usw. freigehalten werden. Treppenhaus und Flure sind keine Abstellräume und dürfen daher insbesondere nicht zum Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Sperrmüll oder sonstigem verwendet werden.

Fahrräder

Fahrräder sind an vorhandenen Fahrradständern abzustellen.

Sonstiges

Eigenmächtige Veränderungen in den Räumen, an den Gebäuden, Einrichtungen sowie an Elektro- und Heizungsanlagen sind nicht gestattet, ebenso das Anbringen von Sat-, Antennen- und Telefonanlagen.

4. Gemeinschafts- bzw. Verhaltensregeln

Besucher

Es ist den Bewohnern gestattet, Besuche zu empfangen. Besuchszeit ist von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Übernachtungen der Besucher in den Unterkünften sind nicht erlaubt. Ein längerer Aufenthalt ist nur in Ausnahmefällen nach vorheriger Einwilligung der Stadt Rheinbach möglich.

Sofern sich Besucher in den Unterkünften aufhalten, sind die Bewohner verpflichtet, diese ebenfalls zur Einhaltung der Hausordnung anzuhalten.

Beaufsichtigung von Kindern

Eltern und Erziehungsberechtigte haben darauf zu achten, dass ihre Kinder beim Spielen in den zugewiesenen Räumen oder auf dem Außengelände auf die anderen Benutzer Rücksicht nehmen, insbesondere nicht übermäßig laut sind oder Wände und Flure beschreiben, bemalen und beschmutzen oder die Unterkünfte beschädigen.

Das Spielen auf Treppen, in den Etagenfluren, im Hauseingangsbereich und in den Kellerräumen ist nicht gestattet.

Drogen

Der Konsum und Besitz von Drogen sind gesetzeswidrig und werden strafrechtlich verfolgt.

Alkoholkonsum ist verboten.

Waffen

Waffen und waffenähnliche Gegenstände sind verboten.

Erwerbstätigkeit

Gewerbliche Tätigkeiten dürfen in den Unterkünften sowie auf dem Grundstück nicht ausgeübt werden.

Hausierer und gewerbliche Vertreter sind vom Grundstück zu verweisen.

5. Reinigungspflichten

Abfallbeseitigung

Der Abfall ist entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften in Wertstoffmüll und Restmüll zu trennen.

Die Entsorgung hat in den von der Abfallentsorgung bereitgestellten Containern zu erfolgen.

An den Behältern ist vorbei gefallener Unrat sofort zu beseitigen.

Sperrige Gegenstände dürfen nicht in die Abfallbehälter entsorgt werden oder sie müssen zerkleinert werden.

Das Lagern und Abstellen von Gegenständen aller Art neben den Abfallbehältern ist verboten.

Zu entsorgender Sperrmüll ist den Bediensteten der Stadt Rheinbach zu melden und nach Bekanntgabe des Sperrmülltermins am Abend zuvor vor die Unterkunft zu stellen.

Reinigung

Haus und Grundstück sind von den Benutzern regelmäßig zu reinigen und in einem sauberen und einwandfreien Zustand zu erhalten.

Für die Unterkünfte ist ein Hygieneplan aufgestellt, welcher durch Aushang in der Unterkunft bekanntgegeben ist. Die Benutzer sind verpflichtet, die darin aufgestellten Regelungen zu beachten und einzuhalten.

Bei Mehrfachbelegung regeln die Benutzerparteien untereinander, wie die vorhandenen Gemeinschaftsräume (Küche, Bad/WC, Diele und Waschküche) von ihnen benutzt werden. Wird hierüber keine Einigung erzielt, so wird die Regelung vom Bürgermeister getroffen.

Die zugewiesenen Wohnräume sind selbst zu reinigen, sie sind mindestens einmal täglich zu lüften.

6. Ruhezeiten

Ruhestörender Lärm ist in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände zu unterlassen.

Besonders an Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist Lärm zu vermeiden.

Das Aufstellen von Fernseher, Radios, CD-Player bedarf einer vorherigen Genehmigung. Diese Geräte und andere Musikgeräte, dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00 – 15.00 Uhr) und zwischen 19.00 und 8.00 Uhr untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

Zum Schutz der Bewohner sind die Haustüren in den Sommermonaten um 22.00 Uhr, in den Wintermonaten um 21.00 Uhr abzuschließen. Vor Verlassen der Wohnungen sind Fenster und Balkontüren geschlossen zu halten.

Rheinbach, den

Stefan Raetz
Bürgermeister